

# Kammergericht



Jahresbericht 2010

I. Bericht der Präsidentin .....	3
II. Rechtsprechung .....	6
1. Zuständigkeiten .....	6
2. Entscheidungen 2010 .....	6
III. Kammergerichtsleben .....	12
1. Gemeinsamer Staatsschutzsenat für Berlin, Brandenburg und Sachsen- Anhalt .....	12
2. Weitere Stolpersteine verlegt .....	12
4. EU-Appeal Tagung in Berlin .....	14
5. Internationale Besuchergruppen .....	15
IV. Gerichtsprofil in Zahlen .....	16
1. Personal des Kammergerichts .....	16
a. Richterinnen und Richter .....	16
b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	16
2. Verfahren .....	17
a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren .....	17
b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren .....	17
c. Famr. Berufungsverfahren, ab 2009: Beschwerden gegen Endentscheidungen .....	17
d. Famr. Beschwerdeverfahren, ab 2009: Sonstige Beschwerden .....	17
e. Strafrechtliche Revisionsverfahren .....	17
f. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde .....	17
g. Veröffentlichte Entscheidungen .....	18
3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter .....	18
4. Haushalt .....	18
V. Impressum .....	21

## I. Bericht der Präsidentin

Liebe Leser, liebe Leserinnen,

mit diesem Jahresbericht möchten wir Sie über unsere Rechtsprechung, unsere Verwaltungstätigkeit und über wichtige Ereignisse des Jahres 2010 informieren.



Lassen Sie mich mit der Kernaufgabe eines jeden Gerichts, der Rechtsprechung, beginnen. Wirft man einen Blick auf die Eingangszahlen des Jahres 2010, so kann man die Situation als stabil bezeichnen. Seit 2002, dem ersten Jahr nach Inkrafttreten der letzten großen Reform des Zivilprozessrechts, verzeichnet das Kammergericht wie auch die übrigen Oberlandesgerichte im Bereich der zivilen Berufungsverfahren in etwa gleich lautende Eingänge. 2010 gingen in unserem Haus rund 4.000 Berufungsverfahren ein. Weitere 1.322 kommen aus dem familienrechtlichen Sektor hinzu. Hier war ein deutlicher Anstieg von knapp 400 Verfahren gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Stabile Verhältnisse zeichnen auch den strafrechtlichen Revisionsbereich aus. 456 Eingänge in 2010 stehen 468 Verfahren aus dem Vorjahr gegenüber. Völlig anders sieht es allerdings bei den erstinstanzlichen Strafsachen (so genannte Staatsschutzverfahren) aus, die den Oberlandesgerichten nach § 120 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen sind. Hierbei handelt es sich um besonders schwerwiegende Delikte wie zum Beispiel Landesverrat und Verfahren mit staatsterroristischem Hintergrund, für die allein wegen ihrer besonderen Schwere das Oberlandesgericht als erste Instanz zuständig ist. Sechs dieser besonders schwerwiegenden Verfahren wurden im Jahr 2010 von der Generalbundesanwaltschaft vor dem Kammergericht angeklagt, ein einmaliger Spitzenwert im abgelaufenen Jahrzehnt.

An dieser Stelle möchte ich ein für unser Haus besonders bedeutsames Ereignis erwähnen: Am 8. November 2010 unterzeichneten die Justizsenatorin des Landes Berlin, die Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt und der Justizminister des Landes Brandenburg im Plenarsaal des Kammergerichts einen Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Staatsschutzsenats in unserem Hause. Näheres hierzu können Sie in der Rubrik „Kammergerichtsleben“ unter Ziffer 1 nachlesen.

Der Bericht über statistische Daten sagt naturgemäß nichts über die wesentlichen Schwerpunkte unserer Rechtsprechungstätigkeit aus. Beleuchtet man den zivilrechtlichen Bereich näher, so sind 12 „Bereichsspezialitäten“ festzustellen. In unserem Gericht hat das Präsidium unter anderem Spezialsenate für Amts- und Arzthaftung, Versicherungsrecht, Mietsachen, Vergabesachen, Banksachen, Bausachen und Handelssachen eingerichtet. Beispiele für die Rechtsprechung auf den vielfältigen Gebieten finden Sie in diesem Bericht in Teil II „Rechtsprechung“.

Neben den spruchrichterlichen Tätigkeiten nimmt das Kammergericht als oberes Landesgericht zentrale Ausbildungsaufgaben für die gesamte Berliner Justiz wahr. So befanden sich am Stichtag 31. Dezember 2010 1.570 Referendare und Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst. Hinzu kommen 149 Rechtspflegeranwärter und 200 Auszubildende für den Beruf des Justizfachangestellten. Außerdem fand von April bis September 2010 eine sechsmonatige Ausbildung für 30 Justizhauptwachtmeisteranwärter (vier Frauen und 26 Männer) zum Justizhauptwachtmeister statt. Damit kann das Kammergericht für 2010 auf stolze 1.949 Personen in den verschiedensten Ausbildungsverhältnissen zurückblicken, eine Zahl, mit der man sich sehen lassen kann.

Zwei Großereignisse haben uns im Jahr 2010 in Atem gehalten. Lassen Sie mich mit der Gestaltung des Rahmenprogramms für den 68. Deutschen Juristentag beginnen, der vom 21. bis 24. September in Berlin stattfand. Traditionsgemäß wird die Geschäftsstelle des Ortsausschusses für diesen großen Kongress bei dem bezirklich zuständigen Oberlandesgericht eingerichtet, und so traf diese Aufgabe wie schon 2002 innerhalb nur eines Jahrzehnts zum zweiten Mal das Kammergericht, was sicherlich mit der Attraktivität des Tagungsortes in unmittelbarem Zusammenhang steht. Eine Veranstaltung aus dem Rahmenprogramm möchte ich hier besonders erwähnen. Am 23. September habe ich im Plenarsaal unseres Hauses mit der Botschafterin des Königreichs Schweden, Frau Ruth Jakoby, ein Gespräch über jüdische Juristen in Berlin geführt. Dieses Gespräch hatten Frau Jakoby und ich vereinbart, als sie gemeinsam mit ihrem Ehemann Ende 2009 erstmalig unser Haus besuchte.

Der Vater von Frau Jakoby entstammte einer alteingesessenen deutsch-jüdischen Familie. Er wurde als Referendar im Kammergericht ausgebildet und legte hier seine zweite Staatsprüfung ab. Kurz vor seinem Tod Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts schrieb er seine Lebenserinnerungen in deutscher Sprache unter dem Titel „Ein Leben im Spiegel der Zeit“ auf. Frau Jakoby hat mir ein Exemplar dieser nicht in deutscher Sprache veröffentlichten Memoiren übergeben. In ihnen schildert ihr Vater Erich H. Jakoby, dass er zu Beginn der zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine Station

beim 3. Zivilsenat des Kammergerichts absolviert hat, und zwar gemeinsam mit der Mitreferendarin Hilde Benjamin, der späteren Justizministerin der DDR. Aufgrund seines jüdischen Glaubens wurde Erich H. Jakoby verfolgt, verließ noch 1933 Deutschland und floh wie der ehemalige Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Baur über eine Zwischenstation in Dänemark schließlich nach Schweden.

Das zweite Großereignis betrifft die innere und äußere Organisation der 3. Jahreskonferenz der Präsidenten der Appellationsgerichte und Generalstaatsanwälte der EU-Hauptstädte. Diese Tagung fand vom 20. bis 22. Oktober in Berlin statt. Eine nähere Beschreibung hierzu und die zwischen den Teilnehmern diskutierten Themen finden Sie unter der Rubrik III „EU-Appeal-Tagung in Berlin“.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und verbleibe bis zum nächsten Jahr

Ihre

Monika Nöhre

## II. Rechtsprechung

### 1. Zuständigkeiten

Für etliche Verfahrensbeteiligte bedeutet der Prozess vor dem Kammergericht die zweite oder dritte Chance in ihrer Gerichtssache. In vielfältiger Weise führt der Rechtsweg von den Berliner Amtsgerichten und dem Landgericht in das Gericht am Kleistpark. Hier gibt es Zivil- und Strafsenate, die in höherer Instanz die Entscheidungen anderer Gerichte überprüfen. Zuweilen ist das Kammergericht auch in erster Instanz zuständig: In Zivilsachen in Musterverfahren zum Kapitalanlegerschutz, in Strafsachen etwa in Spionage- oder Terrorismusprozessen, also in Staatsschutzverfahren.

Das breite Spektrum juristischer Themen, die im Kammergericht verhandelt und entschieden werden, ist im Geschäftsverteilungsplan sichtbar. Er regelt die Entscheidungszuständigkeit der Senate etwa für Fälle aus dem Miet-, Verkehrs-, Bau- oder Familienrecht, aber auch für Kartell- und Vergabesachen, Marken- und Patentrecht, Presserecht, Binnenschifffahrtsrecht und viele andere Rechtsgebiete.

### 2. Entscheidungen 2010<sup>1</sup>

#### § 4. Januar 2010: Keine Geldbuße für Autofahrt nach Cannabiskonsum (3. Strafsenat, Az.: 3 Ws (B) 667/09)

Ein Autofahrer hatte längere Zeit vor Fahrtantritt Cannabis konsumiert. Während der Autofahrt stand er noch unter dem Einfluss dieses Rauschmittels, das durch eine Blutprobe nachgewiesen werden konnte. Aufgrund dieses Sachverhalts hatte der Polizeipräsident eine Geldbuße festgesetzt und ein Fahrverbot verhängt. „Zu Unrecht“, befand der 3. Strafsenat des Kammergerichts und bestätigte eine gleich lautende Entscheidung des Amtsgerichts. Zur Begründung führten die Richter aus, dass der Fahrer nicht fahrlässig gehandelt habe. Ihm habe die erforderliche Erkenntnismöglichkeit für den fortdauernden Rauschmitteleinfluss gefehlt, weil zwischen dem Konsum und der Fahrt ein längerer Zeitraum verstrichen sei und nichts darauf hingedeutet habe, dass die Droge noch wirke.

#### § 28. Januar 2010: Unrecht im Nationalsozialismus – Plakatsammlung eines jüdischen Sammlers bleibt im Besitz des Deutschen Historischen Museums (8. Zivilsenat, Az.: 8 U 56/09)

Der Erbe des jüdischen Sammlers Dr. Sachs kann nicht die Herausgabe von rund 4.260 Plakaten vom Deutschen Historischen Museum verlangen, die dem Sammler 1938 im

---

<sup>1</sup> Nicht alle der genannten Entscheidungen sind rechtskräftig.

Auftrag des Reichspropagandaministeriums aufgrund seiner jüdischen Abstammung weggenommen worden sind. Das hat der 8. Zivilsenat entschieden. Die Wegnahme ist zwar



*Historische Schreibmaschine in der Registratur B/C*

als nationalsozialistische Unterdrückungsmaßnahme einzustufen, weil die Plakate wegen der jüdischen Abstammung entzogen worden sind. Damit können Ansprüche aber nur nach dem alliierten Rückerstattungsrecht und den Wiedergutmachungsvorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes geltend gemacht werden. Eine Rückforderung nach allgemein bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen ist ausgeschlossen, da die genannten Regelungen speziell zur „Entwischung der durch die nationalsozialistischen Unrechtsakte geschaffenen Fak-

ten“ dienen und Vorrang vor allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüchen hätten. Außerdem können die Herausgabeansprüche des Erben auch im Hinblick auf Treu und Glauben nicht geltend gemacht werden. Das Museum hat sich darauf einstellen können, dass es die Plakate behalten darf. Ansprüche wegen Rückgabe der Plakate sind über einen langen Zeitraum nicht geltend gemacht worden. Der Sammler Dr. Sachs wusste zu Lebzeiten über 40 Jahre um den Verbleib der Plakate. Hinzu kommt ein Brief aus dem Jahr 1966 an einen Mitarbeiter des Museums für Deutsche Geschichte, in dem Dr. Sachs zum Ausdruck gebracht hat, dass er aufgrund eines Gerichtsbeschlusses eine größere Abfindungssumme bekommen habe, die alle seine Ansprüche abdecke.

#### § 11. Februar 2010: Kein weiteres Strafverfahren gegen Klaus Rüdiger Landowsky wegen Bilanzfälschung (1. Strafsenat, Az.: 1 Ws 212/08)

Der 1. Strafsenat hat die Entscheidung des Landgerichts bestätigt, das Hauptverfahren gegen Klaus Rüdiger Landowsky sowie weitere Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder einer Berliner Bankgesellschaft wegen unrichtiger Bilanzangaben nicht zu eröffnen. Die Staatsanwaltschaft hatte den Angeschuldigten eine nicht korrekte Verbuchung von Mietgarantiegebühren vorgeworfen, so dass in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Bankgesellschaft für 1998 und 1999 statt negativer Ergebnisse jeweils Überschüsse und Bilanzgewinne ausgewiesen worden seien. Der Senat hielt diese gewählte Bilanzierungsmethode nicht für „schlechthin unvertretbar“ und sah daher keine strafbare Handlung.

§ 26. Februar 2010: Pfützen vor dem Reichstag kein zum Schadensersatz berechtigender Werkmangel (7. Zivilsenat, Az.: 7 U 178/08)

Im Rahmen des Bauvorhabens „Reichstag“ wurden vor dem Osteingang des Reichstages Natursteinplatten verlegt. Diese Platten wiesen ein Gefälle auf, so dass sich Wasserpfützen bildeten und Wasser zum Gebäude lief. Die Hauptauftragnehmerin des Bauvorhabens verlangte aus diesem Grunde von ihrem Subunternehmer, der die Natursteinplatten verlegt hatte, Schadensersatz in Höhe von rund 63.000 Euro. Der 7. Zivilsenat wies die Klage ab. Die Platten wiesen zwar ein Gefälle auf.

Dennoch hat der Subunternehmer seine Arbeiten korrekt ausgeführt. Es ist zwar keine völlig gerade Ebene der Platten vorhanden, allerdings ist eine „Nulllinie“ handwerklich nicht zu erreichen gewesen



*Reflexe im Hof des Kammergerichts*

und eine Pfützenbildung auch bei einer völlig ebenen Fläche unvermeidbar. Der eigentliche Grund für die Pfützenbildung liegt in dem nicht ordnungsgemäß erstellten Untergrund, für den der Subunternehmer nicht verantwortlich ist.

§ 5. März 2010: Opfer eines Terroranschlags kann zur Sicherung seines Schmerzensgeldanspruchs gegen den Staat Syrien nicht auf dessen Kunstgegenstände zurückgreifen (18. Zivilsenat, Az.: 18 W 2/10)

Der 18. Zivilsenat hat in zweiter Instanz den Antrag eines Opfers des terroristischen Anschlages vom 27. August 1983 auf das damalige französische Kulturzentrum „Maison de France“ in Berlin-Charlottenburg abgelehnt, zur Sicherung seines Schmerzensgeldanspruches gegen die Arabische Republik Syrien einen dinglichen Arrest über syrische Kunstgegenstände zu bewirken. Dabei ging es um Kunstgegenstände, die von 2009 bis 2010 im Landesmuseum Baden-Württemberg in Stuttgart in einer großen Landesausstellung mit dem Titel „Schätze des alten Syriens – die Entdeckung des Königreichs Qatna“ gezeigt wurden. Deren eigentlicher Standort ist das Nationalmuseum in Damaskus/Syrien. Der Senat begründete seine Entscheidung mit der sog. Vollstreckungsimmunität solcher Kunstgegenstände. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts können Kunstgegenstände, die im Eigentum eines ausländischen Staates stehen, nur mit dessen Zustimmung gepfändet werden, wenn sie hoheitlichen Zwecken dienen. Da die Ausstellung der syrischen Kunstgegenstände in Deutschland der Darstellung und Verbreitung syrischen Kulturgutes und damit einem hoheitlichen Zweck diene, seien sie unpfändbar, führte der 18. Zivilsenat aus.



§ 26. März 2010: Es gibt nur einen Oscar (5. Zivilsenat, Az.: 5 U 189/07)

Der 5. Zivilsenat untersagte einem italienischen Fernsehsender, Preisverleihungssendungen mit dem Titel „Oscar del vino“ oder „Oscar TV“ auszustrahlen. Die Klägerin ist Veranstalterin der Oscar-Verleihung in Hollywood und beehrte die Untersagung der Ausstrahlung von Preisverleihungssendungen mit Titeln, die die Bezeichnung „Oscar“ enthielten. Der Senat begründete seine Entscheidung damit, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen den Titeln der Fernsehsendungen und der Marke „Oscar“ bestehe. Außerdem komme dem beklagten Fernsehsender ein „Imagetransfer“ der mit großem Aufwand bekannt gemachten Marke „Oscar“ zu gute, der ihm nicht zustehe.

§ 15. Juni 2010: „Parmesan“ ist keine Gattung, sondern italienischer Käse (5. Zivilsenat, Az.: 5 U 97/08)

Der Klage einer Genossenschaft italienischen Rechts, die die geschützte Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“ verwaltet, hat der 5. Zivilsenat stattgegeben. Er untersagte einer Käseherstellerin aus dem Allgäu, den dort produzierten Käse unter der Bezeichnung „Parmesan“, „Bio-Parmesan“ und „Parmigiano“ anzubieten. Nach einer EU-



„Seepferdchen-Uhr“ in der Rotunde

Verordnung sind Namen bzw. Bezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die aus einem abgegrenzten geografischen Gebiet stammen, unter bestimmten Voraussetzungen geschützt, es sei denn, der Name ist zu einer Gattungsbezeichnung geworden. Der Senat vertritt die Auffassung, der Begriff „Parmesan“ habe sich nicht zu einer Gattungsbezeichnung für geriebenen bzw. zum Reiben geeigneten Hartkäse entwickelt.

Der Verbraucher verbinde mit Parmesankäse die Erwartung, dass er ein italienisches Produkt in den Händen halte, das auch wie „Parmigiano Reggiano“ schmecke und nicht nur die Konsistenz und Eigenschaft eines Reibekäses habe.

§ 16. Juli 2010: Vor Bodenwellen in einem Radweg muss gewarnt werden, sonst droht Haftung (9. Zivilsenat, Az.: 9 U 103/09)

Ein Radfahrer erlitt aufgrund eines unebenen Radweges einen Unfall. Der Asphalt des Radweges war durch zwei dicke Baumwurzelstränge aufgebrochen. Diese Aufwölbung

war nicht durch ein Warnschild gekennzeichnet worden, so dass der Radfahrer seine Fahrweise nicht auf den schadhaften Weg einstellen konnte. Der Radfahrer kann Schadensersatz verlangen, wenn diese Unebenheit für einen „sorgfältigen“ Radfahrer nicht rechtzeitig erkennbar war und er auf die Gefahrenstelle nicht durch ein Warnschild hingewiesen worden ist. Der 12. Zivilsenat bejahte im vorliegenden Fall wegen des fehlenden Warnschildes die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.

§ 11. Oktober 2010: Ergebnisse eines Lügendetektors dürfen in Sorgerechtsverfahren nicht als Beweismittel verwertet werden (19. Zivilsenat – als Familiensenat – Az.: 19 WF 136/10)

Ein Gutachten, das sich auf Ergebnisse eines Lügendetektors stützt, ist kein geeignetes Beweismittel und kann daher in Sorgerechts- und Umgangsverfahren nicht verwertet werden. Denn bei Anwendung eines Lügendetektors besteht die erhebliche Gefahr einer Fehlinterpretation der Testergebnisse. Außerdem ist das von dem Sachverständigen gewonnene Ergebnis für das Gericht nicht überprüfbar. Hinzukommt, dass es für die Funktionsweise eines Lügendetektors keine wissenschaftlichen Belege gibt. Aus diesen Gründen bestätigte der Senat eine Entscheidung der ersten Instanz, wonach in einem Sorgerechtsverfahren die Kosten für ein Gutachten, welches unter Verwendung eines Lügendetektors erstellt wurde, nicht vom Vater zu übernehmen sind. Wegen unrichtiger Sachbehandlung fallen diese Kosten der Staatskasse zu Last.

§ 28. Oktober 2010: Im Bus muss man sich immer festhalten (12. Zivilsenat, Az.: 12 U 62/10)

Ein Fahrgast kann keinen Schadensersatz geltend machen, wenn er im fahrenden Bus einen Sitzplatz sucht, dabei stürzt und einen Fahrfehler des Busfahrers nicht darlegen und beweisen kann. Allein aus dem Sturz ergibt sich kein Anscheinsbeweis für eine sorgfaltswidrige Fahrweise des Busfahrers. Dieser muss seine Fahrgäste – abgesehen von Fällen erkennbarer Beeinträchtigung eines Fahrgastes – nicht im Auge behalten. Es obliegt vielmehr jedem Fahrgast, sich nach Anfahrt des Busses festzuhalten, einen nahe gelegenen Sitzplatz einzunehmen oder bis zu einem weiteren Halt des Busses abzuwarten. Durchquert der Fahrgast dagegen einen fahrenden Bus, ohne sich an den dafür vorgesehenen Haltestangen festzuhalten, so handelt er grob sorgfaltswidrig mit der Folge, dass er allein für einen Sturz verantwortlich ist. Darauf hat der 12. Zivilsenat in einem Beschluss hingewiesen.

§ 30. November 2010: Eingriff mit tragischem Verlauf führt zum Verlust der Sprechfähigkeit eines Säuglings – keine strafrechtliche Verurteilung eines Arztes wegen eines Behandlungsfehlers (4. Strafsenat, Az.: 4 Ws 84/08)

Ein tragischer und schicksalhafter Eingriff führte trotz eines ärztlichen Behandlungsfehlers zu keiner strafrechtlichen Verurteilung des Arztes. Ein Facharzt für Kinderchirurgie führte im Januar 1998 bei einem erst wenige Monate alten Kleinkind wegen einer Entzündung einen Lasereingriff am Kehlkopf durch. Entgegen den Regeln der ärztlichen Kunst entfernte der Angeschuldigte dabei Gewebe. Das hatte zur Folge, dass der Kehlkopf des Kindes wenige Monate später aufgrund einer Narbenbildung funktionsunfähig geworden war und das Kind dadurch sein Sprechvermögen verloren hatte.



*Fassadendetail auf der Kleistparkseite*

Im Februar 1998 kam es allerdings – als die Funktionsfähigkeit des Kehlkopfes noch vorhanden war – zu einer schicksalhaften Komplikation, die nicht durch einen Behandlungsfehler ausgelöst worden ist und die zu einer zehninütigen Unterversorgung des Gehirns mit Sauerstoff führte. Aufgrund dieser unvorhergesehenen Komplikation verlor das Kind sein Sprechvermögen. Der Verlust des Sprechvermögens trat also unabhängig von dem früheren Behandlungsfehler ein, so dass der vom Arzt in Gang gesetzte Kausalverlauf „überholt“ worden ist. Da der Vorwurf der „einfachen“ Körperverletzung im Übrigen verjährt war, bestätigte der 4. Strafsenat die Entscheidung des Landgerichts, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen.

§ Landesverrat – Zugriff des Staates auf Vermögensvorteile, die einem Landesverräter von einer fremden Macht für die Weitergabe von Staatsgeheimnissen gewährt worden sind.

Der 1. Strafsenat hat in einer Ermittlungssache wegen Landesverrats gegen einen 1985 in die DDR übergelaufenen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz entschieden, dass die materiellen Vorteile, die dieser Mitarbeiter in der DDR bis 1990 für den Verrat von Staatsgeheimnissen erhalten hatte, dem Staat zufließen sollen. Er ordnete deshalb Eigentumsübergang auf den Staat in Höhe von rund 94.000 Euro an und sicherte diesen Anspruch durch einen dinglichen Arrest in das Vermögen des übergelaufenen Mitarbeiters. Dieser hatte sich nach der Wende in das Ausland abgesetzt.

### III. Kammergerichtsleben

#### 1. Gemeinsamer Staatsschutzsenat für Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Über die Staatsschutzverfahren aus den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt entscheidet seit Anfang 2011 ein gemeinsamer Staatsschutzsenat des Kammergerichts. Mit ihrer Unterschrift unter den Staatsvertrag legten am 8. November 2010 im Plenarsaal die Berliner Justizsenatorin Gisela von der Aue, die Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Angela Kolb und der Justizminister des Landes Brandenburg, Dr. Volkmar Schönburg die rechtliche Grundlage für diese länderübergreifende Zusammenarbeit.

„Es ist nicht selbstverständlich, dass Bundesländer Teile ihrer Kompetenzen an andere Bundesländer abgeben. Umso mehr danke ich für das Vertrauen in die Berliner Justiz, das in diesem Staatsvertrag zum Ausdruck kommt“, sagte Justizsenatorin von der Aue anlässlich der Unterzeichnung. Minister Dr. Schönburg sprach von einer „Erfolgsgeschichte für alle beteiligten Bundesländer“.



*Prof. Dr. Kolb, Dr. Schönburg, von der Aue nach der Vertragsunterzeichnung (v.l.n.r.)*

Die Staatsschutzsachen sind nach dem Geschäftsverteilungsplan dem 1. Strafsenat des Kammergerichts zugewiesen.

#### 2. Weitere Stolpersteine verlegt

In den Bürgersteig der Elßholzstraße vor dem Gebäude des Kammergerichts sind am 12. November 2010 fünf weitere Stolpersteine eingelassen worden. Sie erinnern an das Schicksal von Richtern, die unter dem nationalsozialistischen Regime aus dem Amt gejagt und Verfolgungen ausgesetzt waren. In Anwesenheit etlicher Richterinnen und Richter des Kammergerichts beschrieb die Vorsitzende des Richterrats, VRI'inKG Dagmar Junck, in einer kurzen Ansprache die Biographien von Jacob Felix Naumann, Friedrich Nothmann, Dr. Alfred Orgler, Dr. Sigismund Samoje und Martin Toeplitz, deren Namen in die goldglänzenden Steine eingraviert sind.



*Verlegung der neuen Stolpersteine an der Eißholzstraße von Spenden aus dem Kollegenkreis finanziert.*

Besondere Anerkennung sprach Frau Junck den Schülern des Oberstufenzentrums Bautechnik der Knobelsdorff-Schule Spandau und ihrem Lehrer, Herrn Frank, aus, die mit der Verlegung der Steine einen „ganz gegenständlichen Beitrag“ zu dem Gedenken auch in nachgeborenen Generationen geleistet hätten.

Die Stolpersteine wurden

### 3. Pressekonferenz zum Nürnberger Tribunal

Die „Nürnberger Prozesse“ gegen die Hauptkriegsverbrecher haben im Plenarsaal des Kammergerichts begonnen. Nachdem Berlin zum ständigen Sitz des Internationalen Militärgerichtshofs erklärt worden war, trat das Gericht am 18. Oktober 1945 erstmals im Kammergericht zusammen und nahm aus der Hand des britischen Chefanklägers Sir



*Reges Interesse der Presse am Original der Anklageschrift*

war es, auf die bevorstehende Eröffnung einer Gedenkstätte im Nürnberger Justizpalast hinzuweisen: Das „Memorium“ informiert über die Geschehnisse rund um den Militärgerichtshof. Im Kammergericht wurde der Presse an diesem Tag ein Originalexemplar der historischen Anklageschrift präsentiert.

Hartley Shawcross die Anklageschrift entgegen. Ab dem 20. November 1945 wurde das Verfahren in Nürnberg fortgeführt. Anlässlich des 65. Jahrestages dieses Ereignisses veranstaltete der Oberbürgermeister von Nürnberg, Ulrich Maly, am 18. Oktober 2010 im Plenarsaal eine Pressekonferenz. Ziel der Veranstaltung, an der unter anderem der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Stefan Franke, teilgenommen hat,

#### 4. EU-Appeal Tagung in Berlin

In der Zeit vom 20. bis zum 22. Oktober 2010 fand auf Einladung der Präsidentin des Kammergerichts und des Generalstaatsanwalts in Berlin eine Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Appellationsgerichte sowie der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte der EU-Hauptstädte statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer absolvierten nach einem Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz, Dr. Max Stadler, ein umfangreiches Fachprogramm. Auf der Agenda standen u.a. diese Themen mit europarechtlichem Bezug:

- § Fremdsprachen in Gerichtsverfahren
- § Fairness im Strafverfahren – Stärkung der Verfahrensrechte
- § Familienrechtliche Probleme in grenzüberschreitenden Fällen
- § Das Spannungsverhältnis zwischen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Rechtsordnungen der europäischen Länder
- § Erfahrungen im europäischen strafrechtlichen Vollstreckungshilfeverkehr



Die europäischen Gäste in der Rotunde des Kammergerichts

Die Panels zu den Themenfeldern waren international besetzt.

Referenten aus der Berliner Justiz waren Prof. Dr. Christian Armbrüster (Richter am Kammergericht), Frank-Michael Libera (Vorsitzender Richter am Kammergericht), Prof. Dr. Rüdiger Ernst (Richter am Kammergericht), Karin Lentz (Leitende Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin) sowie Dr. Bernhard Mix (Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft).

Für den Regierenden Bürgermeister begrüßte die Senatorin für Justiz, Gisela von der Aue, die Teilnehmer bei einem Abendessen im Säulensaal des Berliner Rathauses. Im Bundesministerium der Justiz wurden die Gäste von den Abteilungsleitern Gerrit Stein und Thomas Dittmann empfangen.

Es war die dritte Zusammenkunft dieser Art. Frühere Treffen fanden in Paris und Rom statt. Die spanischen Teilnehmer luden zur nächsten Tagung nach Madrid ein.

## 5. Internationale Besuchergruppen

Neben zahlreichen Besuchergruppen, die das Kammergericht wegen seines historisch bedeutsamen Gebäudes oder im Rahmen allgemeiner politischer Fortbildung aufgesucht haben, waren im Jahre 2010 etliche internationale Delegationen zu kollegialen Fachgesprächen zu Gast im Hause. Zu begrüßen und zu betreuen waren u.a. Gäste aus den Niederlanden, China, Japan, Schweden, Österreich, der Ukraine, Australien, der Türkei,



Serbien, Vietnam, Israel, Spanien, Rumänien, Italien und den USA.

Von den Gästen als Gesprächspartner zu speziellen Fachgebieten besonders gefragt waren Richterinnen und Richter des Kammergerichts. Das unvermindert große Interesse internationaler Besucher am Kammergericht spiegelt dessen besondere Rolle als „Hauptstadt-OLG“ wider.

*Richter des People's High Court of Peking im Sitzungssaal mit VRIKG Adalbert Grieb*

## IV. Gerichtsprofil in Zahlen

### 1. Personal des Kammergerichts

#### a. Richterinnen und Richter

		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamt		122	122	130	133	135	134
	Frauen	48	46	51	48	56	55
	Männer	74	76	79	85	79	79

#### b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamt		299	294	291	275	293	294
	Frauen	222	214	214	201	212	209
	Männer	77	80	77	74	81	85
<b>Im Einzelnen:</b>							
Höherer D. gesamt		2	4	4	4	4	4
	Frauen	1	1	1	1	1	1
	Männer	1	3	3	3	3	3
Gehobener D. gesamt		96	97	98	100	100	97
	Frauen	61	61	62	62	61	59
	Männer	35	36	36	38	39	38
Mittlerer D. gesamt		173	166	167	147	161	164
	Frauen	152	145	147	131	143	140
	Männer	21	21	20	16	18	24
Einfacher D. gesamt		28	27	22	24	28	29
	Frauen	8	7	4	7	7	9
	Männer	20	20	18	17	21	20



## 2. Verfahren

## a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bestand	3621	3605	3586	3509	3513	3837
Eingänge	3852	3968	3820	3867	3798	3952
Erledigungen	3986	4008	3857	3954	3801	3640

## b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Eingänge	2685	2802	2921	3023	2754	2880

## c. Famr. Berufungsverfahren, ab 2009: Beschwerden gegen Endentscheidungen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bestand	522	518	555	604	585	655
Eingänge	1.180	1.043	996	988	959	1322
Erledigungen	1.237	1.056	964	940	982	1252

## d. Famr. Beschwerdeverfahren, ab 2009: Sonstige Beschwerden

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Eingänge	1.574	1.621	1.667	1.575	1458	1583

## e. Strafrechtliche Revisionsverfahren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bestand	79	77	79	44	56	44
Eingänge	411	425	482	447	468	456
Erledigungen	421	427	480	482	456	468

## f. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Eingänge	267	267	278	319	348	371

## g. Veröffentlichte Entscheidungen

Die Rechtsprechung des Kammergerichts wird in der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit deutlich wahrgenommen. Für das Jahr 2010 weist die juristische Datenbank Juris 392 veröffentlichte Entscheidungen des Kammergerichts in Zivil- und Strafsachen aus (Stand: März 2011). Auf jede Richterin und jeden Richter des Kammergerichts entfallen rechnerisch damit knapp drei veröffentlichte Urteile oder Beschlüsse.

### 3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter

		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamt		29	41	40	85	74	81
	Frauen	21	21	21	49	47	43
	Männer	8	20	19	36	27	38

### 4. Haushalt

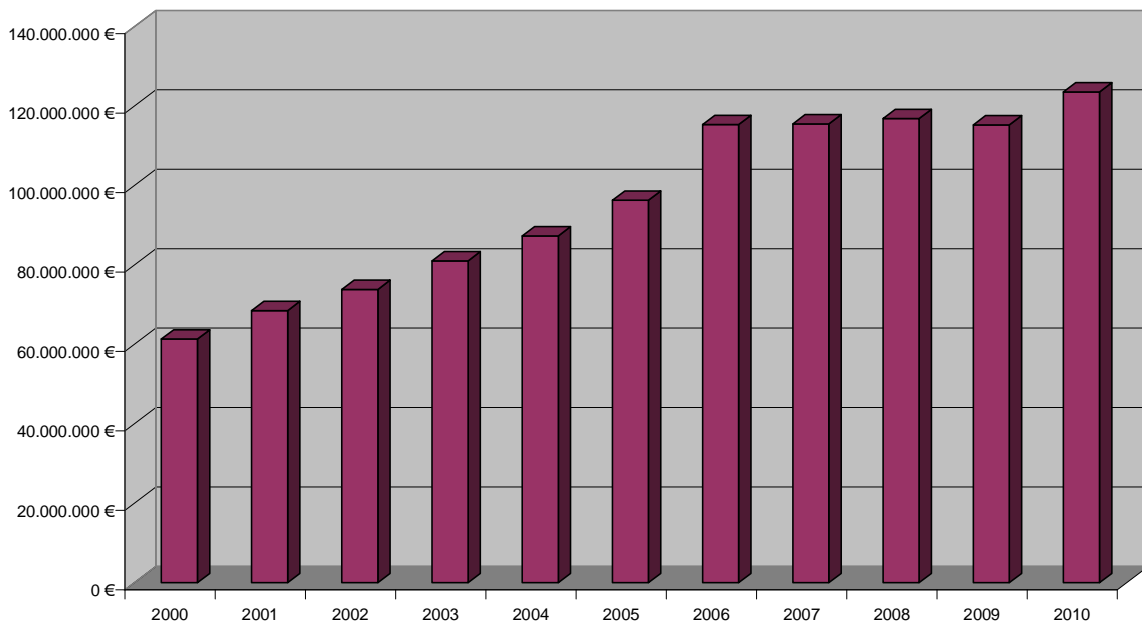
Der Haushalt der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat ein Gesamtvolumen von ca. 414 Mio. €. Etwa 53,5 % hiervon (221 Mio. €) entfallen auf die Personalkosten und etwa 45,5 % (188 Mio. €) auf die sächlichen Verwaltungsausgaben. 4,7 Mio. € betreffen Investitionen im IT- Bereich.

Von den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 188 Mio. € beziehen sich 115 Mio. € (61 %) auf die Auslagen in Rechtssachen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Rahmen der Rechtsprechung durch die Inanspruchnahme Dritter (Sachverständige, Zeugen, Betreuer, Pflichtverteidiger usw.) entstehen. Die Auslagen in Rechtssachen haben sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. (Abb. 1) Hierzu beigetragen haben neben erhöhten Fallzahlen insbesondere Gesetzesänderungen, die beispielsweise eine Erhöhung der Betreuern und Pflichtverteidigern zustehenden Vergütung bewirkten. Die an Berufs- und ehrenamtliche Betreuer ausgezahlten Vergütungen haben sich seit dem Jahr 2000 von rund 13 Mio. € auf nunmehr über 49,5 Mio. € erhöht. Weit mehr als die Hälfte der Auslagen in Rechtssachen betrifft Sozialausgaben, die lediglich aus Anlass der Rechtspflege entstehen (Betreuervergütungen, Prozesskosten- und Beratungshilfe), tatsächlich aber auf der finanziellen Bedürftigkeit der Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten beruhen (Abb. 2).

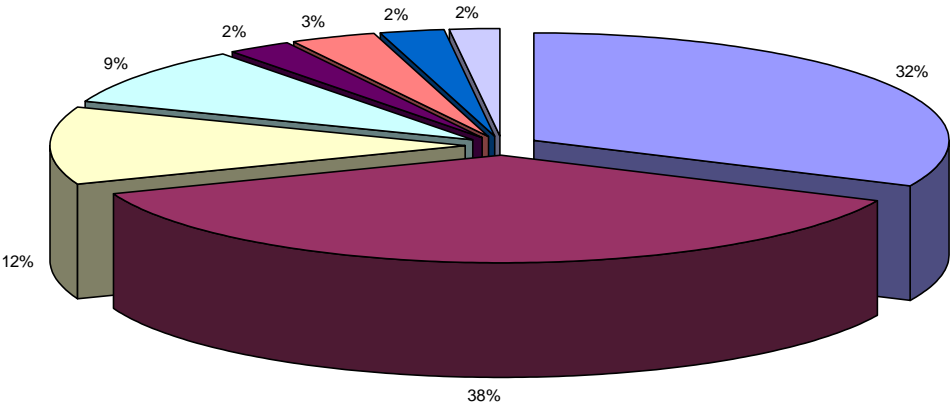
Die Einnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich im Jahr 2010 auf rund 190 Mio. €. Der Grad der „Refinanzierung“ oder „Kostendeckung“ aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen u. ä. beträgt damit etwa 46 %. Die Justizeinnahmen fließen dem kameralistischen Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) folgend dem Gesamthaushalt des Landes Berlin zu.

Als Folge der im Jahr 2005 umgesetzten Justizreform ergibt sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Besonderheit, dass neben dem Kammergericht auch alle elf Amtsgerichte und das Landgericht selbständige Haushaltskapitel bilden. Dezentralisierung von Fach- und Ressourcenkompetenz bedeutet hier, dass jedes Gericht über einen eigenen Haushalt verfügt. Demzufolge obliegt es auch jedem Gericht, als belastbare Grundlage der Haushaltsplananmeldung eine gesicherte Aufgaben- und Ressourcenplanung vorzunehmen. Dem Kammergericht kommen hier als Mittelbehörde insbesondere beratende und koordinierende Aufgaben zu. Zu den wenigen Haushaltsangelegenheiten, die auch weiterhin im Kammergericht zentral geplant und bewirtschaftet werden, zählt der IT-Haushalt. Er hat ein Volumen von ca. 12 Mio. €, von dem gut 7,3 Mio. € den IT-Betrieb und die Telekommunikation sowie rund 4,7 Mio. € IT-Investitionen – insbesondere für die vielfältige Landschaft der Justiz-Fachverfahren – betreffen.

**Abb.1 Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen 2000-2010**



**Abb.2 Auslagen in Rechtssachen 2010**



■ Sachverständige und Zeugen 32%	■ Berufsbetreuer 38%	■ Prozesskostenhilfe 12%
■ Pflichtverteidiger 9%	■ Auslagen des Beschuldigten 2%	■ Beratungshilfe 3%
■ ehrenamtliche Betreuer 2%	■ Zeugenschutz,Verfahrenspfleger u. Sonstiges 2%	

## V. Impressum

Herausgeberin und Verantwortliche  
im Sinne des Pressegesetzes

Die Präsidentin des Kammergerichts

Postanschrift

Die Präsidentin des Kammergerichts  
EiBholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Telefon

+ 49 (0)30 9015-0 (Zentrale)

Telefax

+ 49 (0)30 9015-2200

e-Mail

[verwaltung@kg.berlin.de](mailto:verwaltung@kg.berlin.de)

Internet

[www.berlin.de/kg](http://www.berlin.de/kg)



*Präsidenten-Jour-Fixe im Kammergericht*